

**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 10. Juni 2021
GZ 300.106/009-P1-3/21

Novelle des Luftfahrtgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 1. Juni 2021, GZ: 2020-0.373.044, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt dazu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebärungskontrolle wie folgt Stellung:

Im Bericht „Drohnen in der zivilen Luftfahrt“, Reihe Bund 2020/2, TZ 3, empfahl der RH dem BMK und der Austro Control, für eine Novellierung des Luftfahrtgesetzes einen Vorschlag einzubringen, welcher die Definition von Drohnen – in Anlehnung an den Anhang IX der VO (EU) 2018/1139 – nach deren Gewicht oder Leistung festlegt und nicht auf die Drohnenverwendung abstellt. Die dem EU-Recht nicht mehr entsprechende Bestimmung im Luftfahrtgesetz, die eine andere Definition als im Anhang IX der VO (EU) 2018/1139 vorsieht, soll nunmehr gestrichen werden.

Der RH wertet die nun vorgeschlagene Regelung positiv im Sinn einer Berücksichtigung der zitierten Empfehlung.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

